

Hinweise zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten (ÖPNV) für Familien mit Wohnsitz in Frankfurt am Main

Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Schule. Grundlage ist § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Wenn Sie nicht mehr unter den §161 HSchG fallen (ab 11. Klasse), können Sie dennoch Zuschüsse bekommen. Wenn Sie z.B. Kinderzuschlag, Wohngeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, haben Sie ggf. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Anträge sind jeweils neu zu stellen für:

- die **Vorklasse** der Fußweg zur Schule beträgt mehr als 2 km
- den Übergang in die **Grundschule** (Stufen 1 – 4) der Fußweg zur Schule beträgt mehr als 2 km
- den Übergang in die **Sek 1** (Stufen 5 – 10) der Fußweg zur Schule beträgt mehr als 3 km

Nur für Schüler mit Wohnsitz in Frankfurt **Nieder-Erlenbach**:

- den Übergang in die **Sek 2** (Stufen 11 – 13) der Fußweg zur Schule beträgt mehr als 3 km

(Sollten Sie umziehen stellen Sie bitte einen neuen Antrag!)

Die Grundanträge sind im Schulbüro (Frau Decressonnière) erhältlich. Bitte beachten Sie, dass Anträge für die zukünftigen 5. Klassen erst kurz vor den Sommerferien vom Schulbüro weitergeleitet werden können.

Die Grundanträge Schülerbeförderung sind mit Unterschrift und Stempel vom Schulbüro (Frau Decressonnière) beim Stadtschulamt einzureichen. Die Bearbeitung durch das Amt kann bis zu mehreren Monaten dauern. Wenn sie gleich eine Fahrkarte für Ihr Kind benötigen, müssen sie selbst in Vorkasse treten und ein Schülerticket Hessen oder Monatsfahrkarten kaufen. Bitte heben Sie die Belege auf!

Sollte Ihr Antrag positiv beschieden werden, steht in Ihrem Bescheid, ab wann Sie eine Fahrkarte für Ihr Kind zugeschickt bekommen. Bitte denken Sie daran, Ihr eigenes Schülerticket Hessen bei der VGF unter Vorlage Ihres Bescheides zu kündigen.

Die bereits verfahrenen Monate können Sie mit einem Erstattungsantrag, den sie spätestens zum Schuljahresende vom Amt erhalten, abrechnen. Erstattet wird nur der günstigste Fahrpreis. Die Kosten werden nur erstattet, wenn Ihr Antrag bis zum 31.12. des Jahres beim Amt eingeht, in dem das betreffende Schuljahr endet.

[Weitere Informationen finden Sie hier »](#)

Bei Rückfragen wenden Sie sich Bitte an Frau Campos im Schulbüro.